

Gleichstellungspolitik – Quo vadis?

Die stille Revolution des Geschlechterbegriffs im Recht durch das „Gesetz über die Selbstbestimmung des Geschlechtseintrages (SBGG)“

Gleichstellungspolitik ist ein zentraler Bestandteil demokratischer Gesellschaften und eng verbunden mit Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit.

Gem. Art 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bezieht sich dieser Auftrag zunächst auf Männer und Frauen oder besser gesagt, auf die Gleichstellung von Frauen *mit* Männern. Die dafür notwendigen Handlungsansätze orientieren sich an dem Merkmal Geschlecht (Sex) und den damit verbundenen gesellschaftlich zugewiesenen Geschlechterrollen (Gender).

In neuerer Zeit ergibt sich allerdings eine Entwicklung, die genau diese Grundlage der gesamten Gleichstellungspolitik infrage stellt. Was zunächst unstreitig der Ansatzpunkt für ausgleichende Maßnahmen war, wird heute zunehmend willkürlich definiert. Dadurch ergibt sich eine Begriffsverwirrung, die Auswirkungen auf die Struktur unseres Gleichstellungsrechts hat und damit auch auf die Inhalte der Gleichstellungspolitik, insbesondere auf die Schutzrechte für Frauen.

Wer oder was ist eine Frau?

Seit dem 1.11.2024 ist es nach dem Personenstandsrecht durch das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag – Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) für alle Menschen in Deutschland möglich, **das Geschlecht „selbst zu bestimmen“**. Was sich nach Freiheit und Fortschritt für eine



*Silke Martini,
Rechtsanwältin*

kleine Gruppe transsexueller Menschen anhört¹, hat bei näherer Betrachtung erhebliche Auswirkungen auf die Geschlechterpolitik im Lande. Dies ist allerdings nicht auf den ersten Blick erkennbar und erfordert eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den rechtsdogmatischen Voraussetzungen und Folgen dieses Gesetzes.

Vor der Bundestagswahl hatte die CDU vollmundig damit geworben, das SBGG **wieder abzuschaffen**, da die vielfältigen Gefahren, die damit verbunden sind, aus der Opposition heraus erkannt wurden². Nach der Wahl ist mit dieser Ankündigung dasselbe geschehen wie mit vielen anderen. Sie ist ganz einfach nicht umgesetzt worden. Es wurde sich mit dem Koalitionspartner SPD, in dessen Regierungsverantwortung das SBGG fiel, darauf geeinigt, das Gesetz und seine Auswirkungen bis zum 1.7.2026 lediglich zu evaluieren³. Dabei soll auch „der wirksame Schutz von Frauen“ in den Blick genommen werden.⁴ Dies offenbart schon ein grundsätzliches Bewusstsein für eine Gefährdung der Frauenrechte durch die darin enthaltenen Festlegungen.

Einerseits ist die **Sensibilisierung für psychische, körperliche und digitale Gewalt** an Frauen gewachsen und hat durch die aktuelle Berichterstattung zum Fall einer bekannten Moderatorin und Schauspielerin hohe Aufmerksamkeitsquoten.⁵ Andererseits werden durch das SBGG geschützte Frauenräume für jede Person geöffnet, die sich als Frau „fühlt“, auch wenn sie ganz offenbar ein Mann ist.⁶ Unerheblich ist dabei, wie viele Menschen (Männer) diese Möglichkeit real nutzen, vielmehr ist zu diskutieren, warum wir diese Möglichkeit überhaupt schaffen.

Ist die „Frauenfrage“ obsolet ?

Seit geraumer Zeit wird von bestimmten politischen Kräften so getan, als wenn der Einsatz für Frauen als abgrenzbare Gruppe überflüssig und sogar ausgrenzend sei und aggressiv gegen sog. „Radikalfeministinnen“ vorgegangen.⁷ Fast mutet es an, als wenn aktuelle politische Strömungen es als fortschrittlich be-

greifen, Frauenfragen als Teil einer politischen Gesamtverantwortung zu verstehen, die „gleichberechtigt“ neben den **Interessen marginalisierter Gruppen** mitverhandelt werden kann.⁸ Dabei hat es unendliche Mühe gekostet, die Interessen der Frauen, und damit der Mehrheit der Menschen in dieser Gesellschaft, als eigenes politisches Handlungsfeld zu etablieren und nicht unter „Randgruppen“ mitverhandelt zu sehen.⁹

Da sich im Übrigen jede Person wegen irgendwelcher Besonderheiten **marginalisiert fühlen kann**, ist es in diesem Verständnis fast stimmig, sich auch selbst in Geschlechtergruppenzugehörigkeiten hineindefinieren zu können, um Gleichbehandlung zu verlangen. Welche Gesetzesungetüme würde es wohl brauchen, um einer solchen Interpretation von Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz gerecht werden zu können? Das ist schier unmöglich, da Gefühle grundsätzlich ungeeignet sind, sich über Rechtsordnungen regulieren zu lassen.

Nichts anderes ist aber nun mit dem SBGG in unser Rechtssystem eingeführt worden. Allerdings trifft diese **Möglichkeit der „Selbstdefinition“** in eine geschützte Gruppe lediglich auf die der Frauen zu. Niemand hat die Möglichkeit, sich selbstbestimmt unter den Schutz der Gruppe der behinderten Menschen zu stellen oder unter die der Jugendlichen¹⁰, wobei weiterhin Einigkeit darüber besteht, dass ein Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppen notwendig ist.

Seit dem 1.11.2024 ist es aber für jedermann möglich, sich selbst zur Frau zu erklären und damit Zutritt zu Räumen zu verlangen, die nicht ohne Grund Frauen vorbehalten waren (Umkleideräume, Sanitäräume, Toiletten, etc.) oder Frauenrechte auf sich zu beziehen wie z. B. Quotenregelungen oder Fördermaßnahmen.¹¹

Allein das Merkmal „Geschlecht“ soll also jetzt „selbstbestimmt“ werden.

Das Merkmal Geschlecht in unserem Rechtssystem

Um zu verstehen, welche Konsequenzen das für die Gleichstellungspolitik und die Rechte von Frauen hat, soll zunächst dargestellt werden, was unsere Rechtsordnung unter dem **Merkmal „Geschlecht“** versteht.

Dieses ist auch rechtlich nicht ein-dimensioniert. Die Begrifflichkeiten, die für Gleichstellungspolitik von Bedeutung sind, finden sich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in § 1 unter den Diskrimi-

nierungsmerkmalen „Geschlecht“ und „sexuelle Identität“ gut beschrieben.

Das Merkmal Geschlecht ist danach zu differenzieren in

- **Sex** – das biologische Geschlecht (**wer ich bin**)
- **Gender** – das soziale Geschlecht (**wie ich lebe**) und
- **Sexuelle Identität** – die sexuelle Ausrichtung (**wen ich liebe**).¹²

Das biologische Geschlecht

Geschlecht wird zunächst **an biologischen Tatsachen gemessen** und an den primären inneren und äußeren Geschlechtsmerkmalen orientiert, die wiederum durch Chromosomen bestimmt werden.

Die meisten Menschen haben 46 Chromosomen. Das Geschlecht, männlich oder weiblich, wird dabei durch das 23. Chromosomenpaar beeinflusst und ist schon früh in der Schwangerschaft nachweisbar (XX oder XY). Die große Mehrzahl aller Menschen (99,5 Prozent) bildet entweder Eizellen (46, XX) oder Spermien (46, XY) aus. Die **weit überwiegende Mehrheit der Menschen ist biologisch also eindeutig binär**. Dies ist der Regelfall und bildet die Grundlage der menschlichen Fortpflanzung.¹³

Unstreitig gibt es eine kleine **Gruppe, die nicht in diese Kategorien passt**. Epidemiologische Schätzungen gehen von 0,02 bis 0,04 % aus¹⁴, bei denen die Geschlechtsentwicklung vom typisch männlichen oder weiblichen Pfad abweicht. Sie bilden aber dadurch kein drittes Geschlecht, sondern sind Varianten innerhalb der zwei bekannten Entwicklungswege.¹⁵

Das Personenstandsrecht ermöglicht deshalb seit 2013 den personenstandsrechtlichen Eintrag „**divers**“ bzw. den Geschlechtseintrag offen zu lassen. Dies ist seit 2024 nun auch für jede andere Person unabhängig von ihrer Geschlechtsentwicklung allein aufgrund einer Eigenerklärung möglich. Schon hier zeigt sich eine **Entkoppelung vom biologischen Geschlecht** für die Wahl des Geschlechtseintrages.

Für die große Mehrheit der Menschen ist die binäre Geschlechtszugehörigkeit also **eindeutig** zu beantworten¹⁶. Die Diskussion über die Abweichungen in Größenordnungen von um die 0,03 Prozent¹⁷ hat damit keinerlei Relevanz bezogen auf den Verfassungsauftrag aus Art 3 Abs. 2 GG, sondern wird vielmehr politisch benutzt, um die Notwendigkeit und Berechtigung von Frauenpolitik für eine abgrenzbare Gruppe infrage zu stellen.

Maßnahmen, die sich auf biologische Frauen beziehen, sind weiterhin ein wichtiger Ansatz für Gleichstellungspolitik, z. B. in der Medizin (vgl. Gender Data Gap)¹⁸. Ebenso ist der Kampf um ein liberales Abtreibungsrecht ursächlich in der Beschaffenheit des weiblichen Körpers begründet ebenso wie der notwendige Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. Wenn also Schutzzräume für Frauen ihren Zweck erfüllen sollen, müssen sie auch für diese Gruppe abgrenzbar bleiben.

Das biologisch weibliche Geschlecht (sex) ist und bleibt ein **wichtiger Ansatzpunkt für Frauenschutzrechte und frauenpolitische Maßnahmen**. Dies wird nicht dadurch relativiert, dass es marginalisierte Gruppen von intergeschlechtlichen oder auch transsexuelle Menschen gibt, deren Bedürfnisse natürlich Beachtung finden sollen. Die Individualität im sozialen Ausdruck der eigenen Geschlechtlichkeit ist zudem für alle Menschen durch Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) geschützt, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden.

Gender

Gender, das soziale Geschlecht, ist die Begründung für strukturelle Diskriminierung von Frauen und der **wichtigste Ansatzpunkt für Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen**. Um diese soziale Kategorie bei allen politischen Vorhaben und im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, ist die Politikstrategie des „Gender Mainstreaming“ bis heute als rechtsverbindliches Prinzip staatlichen Handelns für alle Mitgliedsländer der EU festgelegt.¹⁹

Im Gegensatz zum biologischen Geschlecht ist Gender keine Tatsache, sondern ein **soziales Konstrukt**, das sich am biologischen Geschlecht orientiert und dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Dieses Konstrukt weist Männern und Frauen unterschiedliche soziale Rollen zu, die mit Vorstellungen von Aufgabenzuweisungen (Care- vs. Erwerbsarbeit), Eigenschaften und Fähigkeiten verbunden sind. Diese führen zu unterschiedlichen Chancen auf Teilhabe an Wertschöpfung und gesellschaftlichen Gestaltungsfeldern. Wichtigster Ansatzpunkt für gleichstellungspolitische Maßnahmen ist dabei der **Ausgleich von Nachteilen**, die sich insbesondere für Frauen aus diesen genderspezifischen Zuschreibungen ergeben.

Für effektive Gleichstellungspolitik ist es dabei von entscheidender Bedeutung, die Unterschiede in den **Auswirkungen der Rollenbilder** zu erkennen und

entsprechend an unterschiedlichen Themen des Ausgleichs zu arbeiten. Frauen haben Nachteile **aus** der ihnen zugewiesenen Geschlechterrolle, Männer nur, wenn sie **aus der Rolle fallen**.²⁰

Sexismus ist ein weiteres Handlungsfeld, welches in der sozialen Geschlechterrolle begründet ist und deshalb hauptsächlich Frauen trifft. Hier werden geschlechterhierarchische Muster in den jeweils zugewiesenen Rollenbildern besonders deutlich.

Entsprechend ist Gender, das soziale Geschlecht, in seiner **Wirkungsmacht und Bedeutung für effektive Gleichstellungspolitik** gar nicht zu überschätzen und der entscheidende Ansatz für strukturelle Verbesserungen und Bewusstseinsbildung.

Sexuelle Identität

Die sexuelle Identität einer Person ist gem. § 1 AGG zunächst auf den Schutz vor Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung bezogen. Im Fokus stand dabei die **Beseitigung der Diskriminierung von homosexuellen Menschen**. Bis in das Jahr 1994 war „Unzucht unter Männern“ im Westen noch ein Straftatbestand gem. § 175 des Strafgesetzbuches (StGB).

Dass es keinen entsprechend Paragraphen für weibliche Homosexualität gab, hat nichts damit zu tun, dass diese nicht gleichermaßen gesellschaftlich geächtet war und unter der Nazi-Herrschaft sogar bis ins KZ verfolgt wurde²¹, sondern lediglich mit der Rechtsdogmatik und dem Straftatbestand. Da die „Unzucht“ die Voraussetzung für die Strafverfolgung war, also die Weigerung, Nachkommen zu zeugen durch gleichgeschlechtliche Liebe unter Männern, fiel diese Voraussetzung bei Frauen weg, da sie aufgrund ihrer körperlichen Konstitution zur „Zucht“ gezwungen werden konnten. Bis heute ist der Satz „die müsste nur mal richtig...“ in Erinnerung, um weiblicher Homosexualität die Berechtigung abzusprechen.

Ebenso geschützt sind bisexuelle und heterosexuelle Orientierung, nicht jedoch bloße sexuelle Neigungen oder Vorlieben (RL 2000/78/EG). Die „Sexuelle Identität“ bezieht sich also auf die **sexuelle Orientierung zum anderen Geschlecht**. Davon ist das individuelle Empfinden der eigenen Geschlechtlichkeit zu unterscheiden. Passt dieses nicht mit dem anatomischen Geschlecht zusammen, spricht man von Transsexualität²² bezogen auf die binären Geschlechter.

Sichtbar wird an diesem Beispiel noch einmal die Bedeutung klarer Definitionen für die Zielsetzung von Geschlechterpolitik.

Genau hier liegt der Ansatz für eine Entwicklung, die sich in den letzten Jahren im Hintergrund der offiziellen Geschlechterpolitik im Recht vollzieht, ohne von der Öffentlichkeit und vielen der politisch Verantwortlichen wahrgenommen bzw. in ihrer Wirkung verstanden zu werden.

Selbstbestimmung statt Definition

Mit Verabschiedung des SBGG trat 2024 eine Bestimmung in Kraft, die zum ersten Mal in der „regelbasierten“ Nachkriegsordnung auf der reinen **Annahme** beruht, Geschlecht sei nicht etwas, das biologisch konstituiert (Sex) und gesellschaftlich attribuiert (Gender) ist, sondern etwas, das **jede** Person lediglich **aufgrund ihres Gefühls selbst bestimmen kann**.²³

Dadurch wird das Tatbestandsmerkmal Geschlecht im Sinne des Wortes „**willkürlich**“, also vom Willen und nicht von Fakten bestimmt. Nach Personenstandsrecht kann sich nun jede Person zur Frau erklären, die vorgibt, sich so zu „fühlen“. Das macht die Abgrenzung der Zielgruppe für Frauenpolitik rechtsgemäss unmöglich. Sollte diese Entwicklung im Recht nicht aufgehalten werden, ergibt sich ein sukzessives Aufweichen der gesamten Strukturen für Frauenpolitik der letzten Jahrzehnte und ihrer Errungenschaften.

Möglich wird dies durch die Einbeziehung eines Begriffs in unsere Rechtsordnung der eher mit einer „Vorstellung“ von Geschlecht zu vergleichen ist, dem **Begriff der „Geschlechtsidentität“**.

Geschlechtsidentität – was ist damit gemeint?

Das Konzept der „Gender Identity“ ist im Zuge der Diskussion um Transsexualität²⁴ in die Geschlechterpolitik eingeführt worden. Es vermischt die Begriffe „Sex“, „Gender“ und „sexuelle Identität“ zum Kunstbegriff der „Geschlechtsidentität“. Dieser Begriff beruht auf der Vorstellung, dass es eine Vielzahl von Geschlechtern auf der Grundlage von „Geschlechtsidentitäten“ gibt. Was aber eigentlich gemeint ist, sind **Geschlechterrollen-Identitäten**.

Diese können unabhängig vom biologischen Geschlecht sein und beziehen sich nur noch auf die gelebte Geschlechterrolle, die wiederum an **alten Stereotypen-Merkmalen** (Schminke, Nagellack, High Heels, Kleider, Perücken) orientiert wird. Ei-

ne Frau ist in dieser Vorstellung von Geschlecht eine Person, die sich selbst als Frau „identifiziert“.²⁵ Das soll nun genügen, um sich unter den Schutz unserer Rechtsordnung bezogen auf Frauenrechte zu stellen.

Dies verwundert schon deshalb, weil es doch bisher erklärtes Ziel der Gleichstellungspolitik war, die **starrten Geschlechterrollen aufzubrechen**, um den Menschen unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht zu ermöglichen, Vielfalt zu leben. Nun sollen genau diese Stereotype also die bestimmende Größe für eine selbstgewählte Geschlechterzugehörigkeit sein? Dass hier etwas nicht passt, müsste jeder Person deutlich werden, die sich ernsthaft mit Gleichstellungspolitik beschäftigt hat.

Erst dieser **fundamentale Paradigmenwechsel der Politik** unter der Ampel-Regierung, vom abgrenzbaren biologischen Geschlechterbegriff hin zum Konzept der „Geschlechtsidentität“, ermöglichte die rechtliche Festlegung eines Geschlechtswechsels per Sprechakt im Personenstandsrecht.

Auslegung völkerrechtlicher Begriffe

Bereits in Vorbereitung des SBGG lässt sich eine begriffliche Umdeutung rechtlicher Festlegungen im Sinne der beabsichtigten Regelungen erkennen. Dazu muss der Blick noch einmal geweitet werden.

Die Gleichstellungspolitik in Deutschland wird durch supranationales Recht determiniert, welches bei neuen Gesetzesvorhaben Berücksichtigung finden muss. Zu beachten waren im Zusammenhang mit dem SBGG insbesondere die **völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Frauen vor Gewalt** aus der sog. „Istanbul Konvention“(IK)²⁶ und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)²⁷. Darin heißt es im Original : „The term ‚discrimination against women‘ shall mean any distinction, exclusion or restriction made on the basis of **sex**.“²⁸ Im Englischen wird bekanntlich sprachlich zwischen „sex“ und „gender“ unterschieden. Damit ist klar, dass UN und Europarat mit „Geschlecht“ Frauen meinen, die aufgrund ihres Körpers (sex) Frauen sind.

Seit Inkrafttreten der **Istanbul Konvention** im Jahre 2018 ist Deutschland dazu verpflichtet, die darin enthaltenen Vorgaben umzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, um eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, sowie die Rechte der Frau zu stärken.²⁹ Dies entspricht im nationalen Recht dem Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.

Die zu schützende Gruppe sind **demnach Frauen, die vor Gewalt durch Männer geschützt werden sollen** (z. B.: Vergewaltigung, Femizide, psychische Gewalt). Rechtskräftig sind beide Konventionen nur in ihren Amtssprachen, zu denen Englisch und Französisch, aber nicht Deutsch gehört. Der deutschen Gesetzgebung wurde deshalb eine Denkschrift zur Istanbul Konvention beigegeben, die neben Ziel und Zweck auch die darin enthaltenen Schlüsselbegriffe explizit definiert.³⁰ Auch der Europarat selbst gab seinem Beschluss zur Istanbul-Konvention 2011 einen erläuternden Bericht bei. Daraus geht ebenfalls klar die Differenzierung zwischen Geschlecht (Sex) und Geschlechterrolle (Gender) hervor.³¹

In Vorbereitung des SBGG bezog sich die Bundesregierung aber nicht auf den Originaltext, sondern auf **Interpretationen** einiger miteinander zusammenhängender Organisationen³² aus der Zivilgesellschaft (NGOs) ohne politisches Mandat. Verwunderlich ist, wie weitreichend die eindeutigen völkerrechtlichen Begriffe in deren Publikationen (um) interpretiert wurden.³³ In der Auslegung des Geschlechterbegriffs durch das „Bündnis Istanbul Konvention“³⁴ findet sich dazu z. B. folgende Formulierung:

„Entsprechend des Auftrags [sic!] und dem Sinn und Zweck der Istanbul Konvention muss die Präambel, in der es heißt ‚in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;‘ **so verstanden werden, dass sich dieser auf all jene Personen erstreckt, die nicht dem endo-cis männlichen Geschlecht angehören (...).**“³⁵

Mit „endo-cis männlichen“ Personen sind dabei Männer gemeint, die ihr Mannsein körperlich und sozial akzeptieren. Auch männliche Personen, die für sich eine andere „Geschlechts“- also (Gender) Identität in Anspruch nehmen, sollen dieser Auslegung nach unter die Istanbul-Konvention fallen, wenn sie von Gewalt betroffen sind. Dies steht im klaren Gegensatz zur Bedeutung des originalen Begriffs „gender-based violence against women“ in Artikel 3d der Istanbul Konvention, der sich eindeutig auf das weibliche Geschlecht (Sex) bezieht³⁶ und nicht auf „Geschlechts- (gender) Identitäten.

So öffnet sich aber der zu schützende Raum sprachlich auch für Männer, die sich selbst zu Frauen erklä-

ren. Notwendig dafür soll lediglich eine kritische Distanz zur „endo-cis männlichen“ **Geschlechterrolle** sein. Dies macht eine gezielte Politik für die abgrenzbare Gruppe biologischer Frauen unmöglich und unterläuft den Auftrag des Völkerrechts und unseres Grundgesetzes.

Diese **weitreichende Umdeutung von Begrifflichkeiten**³⁷ liegt nun den Festlegungen im SBGG zugrunde und wird in der öffentlichen Diskussion verdeckt durch die Behauptung, eine inklusive Geschlechterpolitik müsse den Geschlechtsbegriff erweitern auf „alle Geschlechter“, um Minderheiten mitzuberücksichtigen. Bei Licht betrachtet werden diese Minderheiten (z. B. transsexuelle Menschen) aber nur benutzt, um die hart erkämpften Schutzrechte für biologische Frauen auszuhebeln.

Fazit

Welche Wirkungsmacht Begrifflichkeiten in der juristischen Praxis der Gleichstellungspolitik haben ist damit deutlich geworden.

Das postulierte Ziel, die Erleichterung der rechtlichen Hürden zum formalen Geschlechtswechsel für transsexuelle Menschen, wurde mit dem SBGG weit überschritten.³⁸ Vielmehr wurde eine rechtsdogmatische Veränderung der Bezugsgrößen für Geschlechterpolitik eingeführt.

Dabei ist dem Ministerium auch die Verletzung eigener Regeln vorzuwerfen, mangelte es doch an einer **sorgfältigen Folgenabschätzung** der Festlegungen im SBGG. Nach § 43 Absatz 1 Nr. 5 und § 44 Absatz 1 der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“ (GGO) sind die Ressorts verpflichtet, die voraussichtlichen Gesetzesfolgen einer Regelung darzustellen. Diese umfassen die beabsichtigten Wirkungen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 GGO).

Dies einzufordern, bleibt nun denjenigen vorbehalten, die die Risiken für die hart erkämpften Frauenrechte und die gesamte Geschlechterpolitik erkennen und sie nicht dem Zeitgeist opfern wollen. Dieser beruht offenbar in großen Teilen auf **Unverständnis** der Begrifflichkeiten und ihrer juristischen Wirkungsmacht.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Erkenntnis auch bei den politisch Verantwortlichen ankommt. Wie sagte schon Konfuzius:



„Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen Zweiten.“

Anmerkungen

- 1 Anlass für das SBGG war die unstrittig notwendige Überarbeitung des Transsexuellengesetzes aus dem Jahre 1981.
- 2 So haben Jugendliche jetzt bereits ab dem 14. Lebensjahr die Möglichkeit, ihr Geburtsgeschlecht auch gegen den Willen der Eltern zu ändern und evtl. gegengeschlechtliche Hormone einzunehmen, die irreversible Folgen für die weitere körperliche Entwicklung haben. Auf Antrag kann das Jugendgericht die fehlende Zustimmung der Eltern ersetzen. In Holland, Schweden und England ist die Hormongabe an Jugendlichen inzwischen wieder verboten worden.
- 3 Dass dies wenig Chance auf Veränderung in sich birgt, wurde an der Evaluation des „Prostitutionsschutzgesetzes“ 2025 deutlich. Offenbar wurden auch hier die vielfach geäußerten Hinweise von Frauenschutzorganisationen und Bundestagsabgeordneten auf die damit verbundene Legalisierung der Ausbeutung von Frauen nicht ernstgenommen.
- 4 Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung.
- 5 vgl. Fall Ulmen-Fernandes.
- 6 Prominent wurde der Fall von „Maja Svenja Liebig“, einem Mann, der sich nach dem SBGG zur Frau umdefinierte und als straffällig gewordene Person darauf besteht, im Frauengefängnis untergebracht zu werden.
- 7 s. Proteste gegen Alice Schwarzer bei der Buchvorstellung in Hamburg im März 2026, oder Verunglimpfungen auch gegen J.K. Rowling durch die „Queerbeauftragte“ des Bundestages auf social media.
- 8 Das erinnert stark an die Auffassung der sozialistischen Bewegung Anfang des 20sten Jahrhunderts, in dem die „Frauenfrage“ als „Nebenwiderspruch“ zum Klassenkampf abgetan wurde.
- 9 „Frauen, Ausländer und Behinderte“ als Randgruppen unserer Gesellschaft. Eine gängige Floskel aus der Historie der Gleichstellungspolitik.
- 10 Wenn er oder sie älter ist als 21 Jahre, bis dahin gilt z.B. im Strafprozess noch das Jugendstrafrecht.
- 11 Vgl. VDI Toilettenrichtlinie; erst durch Einsprüche konnte erreicht werden, dass nach Geschlechtern getrennte Toiletten in Arbeitsstätten und öffentlichen Räumen weiterhin vorgeschrieben sind.
- 12 Vgl. Lotha Beseler/Christina Georgiou, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Handbuch für die betriebliche Praxis, Rieder Verlag.
- 13 Ahmed, S. F./Armstrong, K./Nordenström, A./Rey, R., et al. (2025): Differences of sex development. Nature Reviews Disease Primers. <https://doi.org/10.1038/s4157202500637y>
- 14 Aljurayyan, N. A. M. (2013): Imaging of disorder of sex development. Annals of Saudi Medicine, 33(4), 363–367 sowie Ahmed et al., 2025, siehe Fußnote 13.
- 15 Ebenda.
- 16 Ahmed et al., 2025.
- 17 Ahmed et al., 2025.
- 18 Symptome bei Herzinfarkt werden bei Frauen oft nicht erkannt, weil sie an männlichen Mustern gemessen werden, Medikation bezieht

sich überwiegend auf männliche Probanden, „Dummies“ simulieren Unfälle an männlichen Körpern etc. (Mangel an systematisch geschlechtsbezogenen Daten).

- 19 Lissabon Vertrag der EU v. 2006.
- 20 Immer noch sind es Frauen, die den Hauptteil der sog. „care“-Arbeit übernehmen und dafür im Beruf zurückstehen. Auf Rollenbildern basierende „unconscious Bias“ sorgen dafür, dass Männern eher Fähigkeiten und Eigenschaften zugesprochen werden, die ihnen die Karrierewege öffnen. vgl. 4. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2025.
- 21 Daran erinnert die Gedenkkugel für die verfolgten und ermordeten lesbischen Frauen und Mädchen im ehemaligen Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und Jugend KZ Uckermark, kurz Gedenkkugel Ravensbrück genannt.
- 22 Vgl. Lotha Beseler/Christina Georgiou, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz a.a.O.
- 23 Wegbereiterin dieser Auffassung von Geschlecht ist die amerikanische Soziologin Judith Butler, vgl. in: Das Unbehagen der Geschlechter“ (Gender Trouble, 1990).
- 24 Die sog. „Yogyakarta Richtlinie“ vom März 2007 definiert die Forderungen der Transgenderrechtsbewegung in Form und Sprache einer UN-Menschenrechtskonvention, ohne jedoch eine rechtsverbindliche Norm zu sein und propagiert die Übernahme der „Geschlechtsidentität“ in den Zusammenhang der geschützten Menschenrechte.
- 25 So unsere ehemaligen Familienministerin Paus auf einer Pressekonferenz zur Vorstellung des SBGG. Diese Logik auf andere Merkmale übertragen würde z.B. bedeuten: „Ein Fleischesser ist ein Veganer, wenn er sich als Veganer identifiziert“.
- 26 Dem „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“.
- 27 Dem „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW).
- 28 Ebenda.
- 29 Istanbul-Konvention, Art. 1: <https://rm.coe.int/Istanbul-Konvention>
- 30 Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Auszug aus der Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 49. Zu Artikel 3, <https://dserv.bundestag.de/btd/18/120/1812037.pdf>
- 31 Council of Europe: Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Treaty Series – No. 210), Istanbul, 11.05.2011, S. 8, Definition of „gender“, <https://rm.coe.int/1680a48903>
- 32 Hauptsächlich beteiligt waren: der Deutscher Frauenrat e.V., Bündnis Istanbul-Konvention und die CEDAW-Allianz Deutschland, die alle aus Bundesmitteln des Ministeriums gefördert werden.
- 33 vgl. https://www.cedaw-allianz.de/wp-content/uploads/2025/04/Faktenblatt_UN-Frauenrechtskonvention-CEDAW.pdf, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf
- 34 Das vom Deutschen Frauenrat getragene und koordinierte Bündnis Istanbul-Konvention ist eine Interessengemeinschaft aus mehr als 20 Frauenorganisationen und dem Transgenderaktivisten-Dachverband, der auch der CEDAW-Allianz-Deutschland angehört.
- 35 https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2024/01/Definition_geschlechtsspezifische-Gewalt-des-BIK-final.pdf.
- 36 Istanbul-Konvention, Art. 3 d: <https://rm.coe.int/Istanbul-Konvention>.
- 37 Ein weiteres Beispiel stammt aus dem „Alternativbericht“ der CEDAW-Allianz Deutschland: „CEDAW...verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen.“ https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/12/Webversion_A5_191121_AlternativBericht.pdf.